

Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben einer Ombudsperson im Kreis Lippe vom 11.12.2023

Der Kreistag des Kreises Lippe hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach § 16 Absatz 2 des Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW) sollen die Kreise und kreisfreien Städte ehrenamtlich engagierte Personen zu Ombudspersonen bestellen. Mit der Einrichtung der Funktion einer Ombudsperson ist die Erwartung verbunden, dass die Teilhabe älterer und behinderter Menschen, die Angebote und Leistungen nach dem WTG NRW in Anspruch nehmen, gestärkt wird sowie Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen Nutzerinnen/Nutzern und Leistungsanbietern bzw. Leitungen von Einrichtungen nach dem WTG NRW möglichst schnell und einvernehmlich beigelegt werden können, ohne dass die WTG-Behörde in allen Fällen eingeschaltet werden muss. Mit dieser Satzung werden die notwendigen Regelungen zur Ausgestaltung der Funktion der Ombudsperson geregelt.

§ 1 Funktion

Die Ombudsperson vermittelt auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzerinnen/Nutzern bzw. deren Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung im Sinne des WTG NRW. Sie ist von Weisungen frei und arbeitet vertrauensvoll mit der WTG-Behörde des Kreises Lippe zusammen.

(1) Leistungsanbieter nach § 3 Abs. 2 WTG ist, wer allein oder gemeinschaftlich mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG NRW anbietet. Zu den Leistungsanbietern nach dem WTG gehören

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen
- Angebote des Servicewohnens
- ambulante Dienste (nur soweit diese in einer Betreuungseinrichtung tätig werden)
- Gasteinrichtungen (Tagespflegeeinrichtungen, Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen)
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung



Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 3 Abs. 3 WTG ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen, denen Wohn- oder Betreuungsleistungen nach dem WTG angeboten werden oder die diese Leistungen tatsächlich in Anspruch nehmen.

§ 2 Auswahlverfahren, Bestellung und Abberufung bzw. Rücktritt einer Ombudsperson

Das Amt der Ombudsperson ist ein Ehrenamt. Die Ombudsperson für den Kreis Lippe soll nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für dieses Ehrenamt geeignet sein. Eine Verpflichtung zur Übernahme dieses Ehrenamtes besteht nicht.

1. Fachliche Anforderungen

Die Ombudsperson soll über eine gewisse Reife, Berufs- und Lebenserfahrung verfügen.

Wünschenswert sind dabei langjährige berufliche oder ehrenamtliche Erfahrungen insbesondere in den Bereichen

- Gesundheitswesen und Pflege
- Sozialarbeit und -pädagogik
- Rechtliche Betreuung
- Verwaltung

Dabei sind

- Einfühlungsvermögen, gesunde Menschenkenntnis und Geduld, sowie
- die Fähigkeit zur Führung von auf den Ausgleich verschiedener Interessenlagen gerichteten Gesprächen (Moderation/ Mediation) wichtige Voraussetzungen für die Tätigkeit.

Aus fachlicher Sicht sind Grundkenntnisse des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) und des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) hilfreich.

2. Rechtliche Anforderungen

Eine Ombudsperson muss darüber hinaus die Gewähr dafür bieten, dass sie das Amt ohne Ansehen der Person der Nutzerinnen und Nutzer oder der Leistungserbringer unvoreingenommen ausführen kann. Die Regelungen für die Rechte und Pflichten von Kreistagsmitgliedern in § 28 Abs. 2 KrO NRW in Verbindung mit §§ 30 bis 32 GO NRW gelten daher analog für die Ombudsperson. Eine Ombudsperson arbeitet mit und für Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebenssituation ein erhöhtes Schutzbedürfnis haben. Bei der Auswahl der zu bestellenden Ombudsperson muss daher ausgeschlossen werden, dass die zu bestellende Person einschlägig vorbestraft ist. In entsprechender Anwendung der Regelung in § 2 Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (WTG-DVO) sollte keine Person zur Ombudsperson nach § 16 WTG NRW bestellt werden, die rechtskräftig wegen einer der in § 2 WTG-DVO aufgeführten Straftaten (u.a. Straftaten gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, wegen einer gemeingefährlichen Straftat, wegen



einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes, wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat) verurteilt wurde.

3. Zuständigkeit und Verfahren

Über die Bestellung einer Ombudsperson entscheidet der Kreistag. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages. Nach Beendigung übt die Ombudsperson das Amt kommissarisch bis zu einer Neubestellung durch den neu konstituierten Kreistag aus. Zugleich wird die Ombudsperson zum Mitglied der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege berufen (§ 8 Abs. 3 Ziff. 3 APG NRW). Der Landrat kann im Vorfeld der Entscheidung die im Kreis Lippe tätigen Organisationen zur Wahrnehmung der Interessen älterer oder pflegebedürftiger Menschen oder von Menschen mit Behinderungen sowie aus Selbsthilfeorganisationen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität um Personalvorschläge für die Bestellung einer Ombudsperson bitten (§ 16 Satz 2 WTG NRW). Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn keine geeignete Person bekannt oder verfügbar ist.

Die Ombudsperson wird organisatorisch an die für Soziales zuständige Fachbereichsleitung angebinden.

4. Abberufung und Rücktritt

Der Kreistag kann nach Anhörung der Ombudsperson diese von ihrem Amt entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Ombudsperson ihre Pflichten grob verletzt hat oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. Unabhängig davon kann die Ombudsperson jederzeit ohne Angabe von Gründen von ihrem Amt zurücktreten.

§ 3 Rechte und Pflichten

Der Ombudsperson obliegen die nachfolgenden Rechte und Pflichten:

1. Tätigwerden

Die Ombudsperson wird auf Anfrage bzw. Einwilligung oder Beauftragung durch die Nutzerinnen und Nutzer oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter tätig.

2. Neutralität

In Angelegenheiten, welche die Ombudsperson selbst, einen ihrer Angehörigen oder eine von ihr kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person betrifft, oder wenn eine sonstige Befangenheit vorliegt, darf die Ombudsperson nicht aktiv werden (§ 24 Kreisordnung (KrO NRW) in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung (GO NRW)). In diesen Fällen informiert die Ombudsperson die WTG-Behörde, die dann tätig wird.



3. Verschwiegenheit / Datenschutz

Die Ombudsperson ist verpflichtet, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen persönlichen Daten und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit als Ombudsperson.

Die Regelungen des Datenschutzes sind zu beachten.

4. Betretungsrecht

Die Ombudsperson hat das Recht, die gemeinschaftlichen Räume der Wohn- und Betreuungseinrichtungen nach dem WTG NRW zu den üblichen Geschäftszeiten zu betreten (§ 16 Abs. 2 Satz 4 WTG NRW).

5. Akteneinsicht

Die Ombudsperson ist nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Nutzerinnen und Nutzer bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter berechtigt, Einblick in die persönlichen bzw. vertraglichen Daten zu nehmen. Dies gilt auch, wenn eine schriftliche Erklärung im Einzelfall nicht möglich oder zweckmäßig ist, diese Einwilligung jedoch im Beisein der Ombudsperson gegenüber dem Leistungserbringenden mündlich erteilt.

6. Berichte

Die Ombudsperson berichtet jährlich mündlich über ihre Tätigkeit gegenüber dem zuständigen Fachausschuss.

Die Berichterstattung sollte dabei insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- Zahl der Anfragen/Inanspruchnahmen
- Gegenstand der Anfragen/Inanspruchnahmen
- Zahl der einvernehmlich abgeschlossenen Fälle
- Zahl der an die WTG-Behörde weitergeleiteten Anfragen/Beschwerden
- Zeitliche Inanspruchnahme insgesamt im Berichtszeitraum
- Zusammenfassendes Fazit

§ 4 Aufgaben

Die Ombudsperson unterstützt Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsangeboten sowie Angeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben (Werkstätten für Menschen mit Behinderung) nach dem WTG NRW im Kreis Lippe bzw. ihre Angehörigen bei Anregungen und Beschwerden, die sich an den konkreten Leistungserbringer richten. Gegenüber den Leistungsanbietern trägt die Ombudsperson die Anliegen vor. Sie vermittelt und schlichtet in strittigen Angelegenheiten und nimmt dafür gegebenenfalls notwendige Termine vor Ort wahr.

Praktische Beispiele für die Inanspruchnahme der Ombudsperson können dabei u.a. sein:

- Art und Weise der Pflege, Betreuung und der medizinischen Versorgung
- Gestaltung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft
- Sicherung der Selbstbestimmungsrechte und der Gleichbehandlung



- Mitspracherecht bei der Gestaltung des Individualbereichs
- Mitspracherecht bei der Belegung im Zwei-Bett-Zimmer
- Gewaltvorkommission
- Gewährleistung sonstiger Informations-, Mitbestimmungs-, Mitsprache- und Beratungsrechten
- Vertragsangelegenheiten inkl. Abrechnungen
- Verwaltung und Abrechnung der Barbeiträge
- Verlust von Wertgegenständen
- Hauswirtschaftliche Versorgung (Wäsche, Reinigung etc.)
- Verpflegung/ Menüplan.

Nicht zum Aufgabenbereich der Ombudsperson gehören Angelegenheiten, die sich explizit aus einer öffentlich-rechtlichen Beziehung zwischen der das Angebot nutzenden Person und dem Träger der Pflegeversicherung (SGB XI) bzw. dem Sozialhilfeträger (SGB XII) oder dem Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX) ergeben.

Angelegenheiten der behördlichen und beratenden Qualitätssicherung (§§ 14, 15, 17 WTG NRW) zählen ebenfalls nicht zu den Obliegenheiten der Ombudsperson.

§ 5 Entschädigung/Ausstattung

Die Tätigkeit als Ombudsperson gilt als Ehrenamt im Sinne des § 24 KrO NRW. Die mit der Aufgabenerledigung zusammenhängenden Ausgaben trägt der Kreis Lippe. Für die Aufgabewahrnehmung erhält die Ombudsperson eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung von 2.400,00 €, die quartalsweise ausgezahlt wird. Damit werden die üblicherweise laufend entstehenden Kosten (Büromaterial, Porto, Telefon etc.) abgegolten. Zusätzlich wird die Ombudsperson für die Zeit der Tätigkeit mit den erforderlichen mobilen Endgeräten ausgestattet. Fahrtkosten sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Fachtagungen, Fortbildungen etc. werden gegen Nachweis nach dem Landesreisekostengesetz abgegolten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

